



CH-Bern, September 2014

MERKBLATT FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR MIT DER SCHWEIZ MIT SCHWEREN FAHRZEUGEN (ÜBER 3,5 T ZULÄSSIGES GESAMTGEWICHT)

[Auszug aus: [Verkehrsregelverordnung / VRV](#)]

1 **Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge (Art. 64 - 67 VRV)**

1.1 Höchstzulässige Gesamtgewichte

Im Rahmen der in den Fahrzeugausweisen eingetragenen Gesamtgewichten sind folgende Höchstwerte zulässig:

Motorwagen:

- 40 t bei Motorwagen mit mehr als vier Achsen beziehungsweise 44 t im unbegleiteten kombinierten Verkehr UKV (vgl. Ziffer 4);
- 32 t bei Motorwagen mit vier Achsen;
- 28 t bei dreiachsigen Gelenkbussen;
- 25 t bei Motorwagen mit drei Achsen;
- 26 t bei Motorwagen mit drei Achsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder mit einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und dabei die höchstzulässige Achslast von 9,5 t je Achse nicht überschritten wird;
- 18 t bei Motorwagen mit zwei Achsen.

Anhänger (ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger):

- 32 t bei Anhängern mit vier Achsen;
- 24 t bei Anhängern mit drei Achsen;
- 18 t bei Anhängern mit zwei Achsen.

Anhängerzüge:

40 t bei Anhängerzügen mit 5 oder mehr Achsen, beziehungsweise 44 t im unbegleiteten kombinierten Verkehr UKV (vgl. Ziffer 4), wobei weder der Motorwagen noch der Anhänger das oben erwähnte Höchstgewicht überschreiten darf.

Sattelmotorfahrzeuge:

40 t bei Sattelmotorfahrzeugen mit 5 oder mehr Achsen, beziehungsweise 44 t im unbegleiteten kombinierten Verkehr UKV (vgl. Ziffer 4).

1.2 Höchstzulässige Achslasten

Im Rahmen der in den Fahrzeugausweisen eingetragenen Achslasten sind folgende Höchstwerte zulässig:

Motorwagen:

10 t bei Einzelachsen;

11,5 t bei angetriebenen Einzelachsen;

11,5 t bei Doppelachsen mit Achsabstand von weniger als 1,00 m;

16 t bei Doppelachsen mit Achsabstand von 1,00 m bis weniger als 1,30 m;

18 t bei Doppelachsen mit Achsabstand von 1,30 m bis weniger als 1,80 m;

19 t bei Doppelachsen mit einem Achsabstand von 1,30 m bis weniger als 1,80 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder mit einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und dabei die höchstzulässige Achslast von 9,5 t je Achse nicht überschritten wird;

21 t bei Dreifachachsen mit Achsabständen von nicht mehr als 1,30 m;

24 t bei Dreifachachsen mit Achsabständen von mehr als 1,30 m und nicht mehr als 1,40 m;

27 t bei Dreifachachsen mit einem Achsabstand von mehr als 1,40 m.

Anhänger:

10 t	bei Einzelachsen;
11 t	bei Doppelachsen mit Achsabstand von weniger als 1,00 m;
16 t	bei Doppelachsen mit Achsabstand von 1,00 m bis weniger als 1,30 m;
18 t	bei Doppelachsen mit Achsabstand von 1,30 m bis weniger als 1,80 m;
20 t	bei Doppelachsen mit Achsabstand von 1,80 m oder mehr;
21 t	bei Dreifachachsen mit Achsabständen von nicht mehr als 1,30 m;
24 t	bei Dreifachachsen mit Achsabständen von mehr als 1,30 m und nicht mehr als 1,40 m;
27 t	bei Dreifachachsen mit einem Achsabstand von mehr als 1,40 m.

1.3 Höchstzulässige Länge

12,00 m	Motorwagen, ausgenommen Gesellschaftswagen;
12,00 m	Anhänger, ausgenommen Sattelanhänger;
13,50 m	Gesellschaftswagen mit zwei Achsen;
15,00 m	Gesellschaftswagen mit mehr als zwei Achsen;
16,50 m	Sattelmotorfahrzeuge;
18,75 m	Anhängerzüge;
18,75 m	Gelenkbusse.

Die Länge der Gelenkbusse und der anderen Gesellschaftswagen darf einschliesslich der Länge von abnehmbaren Zubehöerteilen wie Skiboxen die erwähnte Höchstlänge nicht überschreiten.

1.4 Höchstzulässige Breite

2,60 m	bei Isothermfahrzeugen (Seitenwände mindestens 45 mm dick);
2,55 m	bei allen anderen Fahrzeugen.

1.5 Höchstzulässige Höhe

4,00 m bei allen Fahrzeugen einschliesslich Ladung.

2 Toleranzen

Auf den vorerwähnten höchstzulässigen Abmessungen und Gewichten werden keine Toleranzen gewährt.

Die nach Ziff. 1.2 zulässigen Achslasten dürfen um höchstens 2 Prozent überschritten werden, wenn das Betriebsgewicht der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen nach Ziff. 1.1 eingehalten ist.

3 Ausnahmen von den Gewichten und Abmessungen (Art. 78 - 80 VRV)

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, welche die Gewichte und Abmessungen nach Ziffer 1 überschreiten, benötigen eine Sonderbewilligung.

Die Sonderbewilligung wird erteilt für Übergewicht und Übermasse beim Transport eines unteilbaren Ladegutes, wenn die Abmessungs- und Gewichtsvorschriften trotz Verwendung geeigneter Fahrzeuge nicht eingehalten werden können.

Sonderbewilligungen für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten sind beim Bundesamt für Strassen, c/o Schadenwehr Gotthard, Postfach, CH-6487 Göschenen (Tel. + 41 (0)41 885 03 20, Fax + 41 (0)41 885 03 21, www.sonderbewilligung.ch), zu beantragen; die Bewilligungsgesuche sind 7 Tage vor der Fahrt schriftlich (z.B. per E-Mail oder online) einzureichen. Für Exportfahrten aus dem Landesinneren ist die Sonderbewilligung bei den kantonalen Behörden (vgl. [Adressen Kantone](#)) zu beantragen.

4 Unbegleiteter kombinierter Verkehr (UKV) Strasse/Schiff oder Strasse/Bahn

Als unbegleiteter kombinierter Verkehr gilt die Beförderung von Ladebehältern (Container, Wechelaufbauten) oder die Überführung eines Sattelanhängers von oder zu einer beliebigen schweizerischen Umladestation der Bahn bzw. von oder zu einem schweizerischen Hafen, ohne dass das Ladegut beim Übergang vom einen zum anderen Verkehrsträger das Transportgefäss wechselt.

Folgende in Grenznähe liegende ausländische Umladestationen der Bahn oder Rheinschifffahrt werden den schweizerischen Umladestationen gleichgestellt:

Singen (D), Bludenz (A), Wolfurt (A), Busto Arsizio (I), Domodossola (I), Rheinhafen Weil (D). [vgl. [Weisungen vom 20. Juli 2005](#)]

Vor- und Nachluffahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) können ohne Bewilligung mit einem Gesamtzugsgewicht bis 44 t durchgeführt werden. Der Fahrzeugführer muss im unbegleiteten kombinierten Verkehr ein geeignetes Nachweisdokument mitführen. Als Nachweis für einen UKV-Transport kann beim Vorlauf eine Reservationsbestätigung, beim Nachlauf ein von der Bahnbetreiberin abgestempelter Frachtbrief bzw.

eine Bescheinigung der Schifffahrtsgesellschaft gelten. Bei fehlendem Nachweisdokument beträgt das zulässige Gesamtgewicht maximal 40 t.

Die für die Einzelfahrzeuge geltenden höchstzulässigen Gewichte dürfen nicht überschritten werden. Die Wechselaufbauten (Wechselbrücken, Container u.ä.) gelten hinsichtlich der Abmessungen nicht als Ladung und sind bei der Messung von Länge, Breite und Höhe des Fahrzeugs wie feste Fahrzeugaufbauten zu behandeln.

5 Kabotage (Binnenverkehr)

Binnenverkehr mit ausländischen Fahrzeugen ist untersagt. Motorfahrzeuge und Anhänger müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen sein, wenn sie zur entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abzusetzenden Personen oder Gütern verwendet werden und die Zollgesetzgebung diese Transporte nicht mit ausländischen Fahrzeugen gestattet.

6 Sonntags- und Nachtfahrverbot (Art. 91 - 93 VRV)

Mit Ausnahme der Fahrzeuge zum Personentransport gilt an allen Sonntagen und den allgemeinen gesetzlichen Feiertagen ein Fahrverbot für

- Motorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t;
- Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht von mehr als 5 t;
- Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mitführen.

Darüber hinaus besteht für diese Fahrzeuge ein ganzjähriges Nachtfahrverbot zwischen 22.00 und 05.00 Uhr.

Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind verschiedene Transporte ausgenommen (vgl. Art. 91a VRV).

Ausnahmebewilligungen:

Ausnahmebewilligungen können nur für dringende Sonderfälle (Sonntags- bzw. Nachtfahrt unvermeidbar) erteilt werden. Gesuche um Ausnahmebewilligungen sind beim Standortkanton oder beim Kanton, wo die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, einzureichen. Bei Fahrten aus dem Ausland in die Schweiz beginnt die bewilligungspflichtige Fahrt beim Einfahrtskanton.

Bewilligungsbehörde ist in der Regel das kantonale Strassenverkehrsamt bzw. die kantonale Motorfahrzeugkontrolle; in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Graubünden ist die Kantonspolizei, Verkehrspolizei, zuständig (vgl. [Adressen Kantone](#)).

7 Geschwindigkeiten (Art. 4 und 5 VRV)

Zulässige Höchstgeschwindigkeiten:

Innerhalb geschlossener Ortschaften	50 km/h
Ausserhalb geschlossener Ortschaften	
- für Motorwagen mit zulässigem Gesamtgewicht grösser als 3,5 t	80 km/h
- für Anhängerzüge und Sattelmotorfahrzeuge	80 km/h
Auf Autobahnen (Mindestgeschwindigkeit 80 km/h)	
- für Gesellschaftswagen (ausgenommen Gelenkbusse)	100 km/h
- für Motorwagen zum Sachentransport mit zulässigem Gesamtgewicht grösser als 3,5 t	80 km/h
- für Anhängerzüge und Sattelmotorfahrzeuge	80 km/h

Diese Geschwindigkeitsbegrenzungen dürfen auch nicht überschritten werden, wo eine höhere Geschwindigkeitsgrenze signalisiert ist.

8 *Verschiedene Anschriften*

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern
Telefon ++41 (0)58 462 55 11
Telefax ++41 (0)58 464 26 92
E-Mail info@gs-uvek.admin.ch

Bundesamt für Verkehr (BAV)
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
CH-3003 Bern
Telefon ++41 (0)58 462 57 11
Telefax ++41 (0)58 462 58 11
E-Mail info@bav.admin.ch

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Fahrzeuge
Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
CH-3003 Bern
Telefon ++41 (0)58 462 94 11
Telefax ++41 (0)58 463 23 03
E-Mail info@astra.admin.ch

Eidgenössische Oberzolldirektion
Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben
Monbijoustrasse 40
CH-3003 Bern
Telefon ++41 (0)58 462 65 11
Telefax ++41 (0)58 462 78 72
E-Mail ozd.zentrale@ezv.admin.ch

Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)
Wölflistrasse 5
CH-3006 Bern
Telefon ++41 (0)31 370 85 85
Telefax ++41 (0)31 370 85 89
E-Mail astag@astag.ch